

An das
Bundesministerium für öffentlichen
Dienst und Sport
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

Mag. Julia Wieltschnig-Puttinger
Sachbearbeiterin

julia.wieltschnig-puttinger@bmvrjdj.gv.at
+43 1 521 52-302091
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmvrjdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr350.00/0002-III 6/2019

2. Dienstrechtsnovelle 2019 – Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz erstattet zum
übermittelten Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme, die in einem auch an das
Präsidium des Nationalrats ergeht:

Zu § 99 Abs. 3 und 4 BDG 1979: Im Gegensatz zur Regelung für die nebenberuflichen
Mitglieder in § 100 Abs. 6 leg. cit. wird in § 99 Abs. 4 leg. cit. die (vorläufige) Suspendierung
nicht als Ruhenstatbestand angeführt. Geht man davon aus, dass bei hauptberuflichen
Mitgliedern die Tätigkeit während einer (vorläufigen) Suspendierung ohnehin nicht ausgeübt
werden kann, träfe Gleiches auf alle in § 99 Abs. 4 leg. cit. angeführten Abwesenheiten zu.

Zu § 100 Abs. 3 BDG 1979: Aus Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz sollte – dem in weiten Bereichen des Bundesdienstes geltenden
Pragmatisierungsstopp und der sich daraus ergebenden Bedienstetenstruktur Rechnung
tragend – gesetzlich ausdrücklich festgelegt werden, dass es sich bei den nebenberuflichen
Mitgliedern um Bundesbedienstete handeln muss.

Zu § 100 Abs. 8 Z 1 BDG 1979: Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz regt an, die Wortfolge „aufgrund der gesundheitlichen Verfassung“
zu streichen, um eine Abberufung auch zu ermöglichen, wenn die mit der Funktion

verbundenen Aufgaben wegen sonstiger Pflichten (etwa wegen massiver Überlastung) nicht erfüllt werden können. In der Praxis zeigt sich immer wieder die Notwendigkeit, auch in anderen Fallkonstellationen, in denen gesundheitlichen Probleme keine oder eine bloß untergeordnete Rolle spielen, eine Abberufungsmöglichkeit vorzusehen. Da die Abberufung ohnedies durch die/den Bundesminister/in für öffentlichen Dienst und Sport zu erfolgen hat, wird die Gefahr einer missbräuchlichen Ausnutzung dieser Möglichkeit nicht gesehen.

Zu § 102 Abs. 1 BDG 1979: Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz spricht sich weiterhin dafür aus, die zwingende Einstimmigkeit bei Entlassungen zu streichen.

Zu § 103 Abs. 2 BDG 1979: Da die Disziplinaranwältin bzw. der Disziplinaranwalt von der Regelung in § 100 Abs. 3 leg. cit. über die nebenberuflichen Mitglieder der Disziplinarkommission nicht mitumfasst ist, sollte in § 103 Abs. 2 leg. cit. gesetzlich ausdrücklich festgelegt werden, dass es sich bei der Disziplinaranwältin oder beim Disziplinaranwalt um ein/e Bundesbedienstete/n handeln muss, weil sonst theoretisch auch außerhalb des Bundesdienstes stehende Personen für diese Funktion herangezogen werden könnten, was nicht als zweckmäßig erachtet wird.

Die zu den §§ 100, 102 und 103 BDG 1979 genannten Änderungsvorschläge wurden bereits im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe zum Projekt „Bundesdisziplinarbehörde“ eingebracht, stießen dort auf grundsätzliche Zustimmung und fanden bereits Eingang in den finalen Diskussionsentwurf der Arbeitsgruppe. Dass der nunmehr vorliegende Entwurf von diesen Festlegungen abweicht, überrascht.

Zu § 243 BDG 1979: Im Hinblick auf den zu erwartenden enormen Aufwand im Falle der Wiederholung von bereits anhängigen umfangreicheren Disziplinarverfahren bei der Bundesdisziplinarbehörde regt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – wie bereits in der interministeriellen Arbeitsgruppe zum Projekt „Bundesdisziplinarbehörde“ – an, nur jene Verfahren auf die Bundesdisziplinarbehörde zu übertragen, in denen noch keine unmittelbare Beweisaufnahme erfolgt ist. Der Rest der Verfahren könnte bei den Disziplinarkommissionen belassen werden, wobei eine Frist vorzusehen wäre, binnen deren die Verfahren bei den Disziplinarkommissionen erledigt sein

müssen, andernfalls die Zuständigkeit zu diesem späteren Zeitpunkt auf die Bundesdisziplinarbehörde übergeht.

Zu § 9 Abs. 1 lit. g Bundes-Personalvertretungsgesetz: Durch die Aufnahme von Herabsetzungen der regelmäßigen Wochendienstzeit ohne gesetzlichen Anspruch in § 9 Abs. 1 leg. cit. wären aus Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz entsprechende Streichungen in den §§ 12 Abs. 1 lit. e sowie 14 Abs. 1 lit. h leg. cit. vorzunehmen; außerdem wären die Verfahrensbestimmungen in den §§ 12 Abs. 2 und 14 Abs. 2 leg. cit. anzupassen.

Zur vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung darf angemerkt werden, dass im Bereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sämtliche Mitglieder der Disziplinarcommission (auch die Vorsitzenden) sowie auch die dort eingesetzten Schriftführer/innen bislang rein nebenberuflich tätig waren und für ihre Tätigkeit keine Freistellung erhalten haben, weshalb es durch den Wegfall der Disziplinarcommissionen zu keinen Einsparungen kommen kann. Auf diesen Umstand wurde ebenfalls bereits im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe hingewiesen.

16. April 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Oliver Kleiß, MAS

Elektronisch gefertigt